



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

61. Jahrgang

06.10.2022

Nr. 40

1. Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße –
2. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den zukünftigen Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - der Stadt Recklinghausen
3. Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Planunterlagen
Planfeststellung für eine 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen mit einem abschnittweisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313, sowie einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304 sowie Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitungen

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße -

für einen Bereich zwischen der Theodor-Körner-Straße im Norden, der Bundesautobahn 43 im Osten, der Richardstraße im Süden und der Westfalenstraße im Westen.

Ziel

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zielen zum einen auf die Sicherung und den Erhalt der zentralen Versorgungsbereiche, namentlich insbesondere des Nahversorgungszentrums (NVZ) Hochlarmark an der Westfalenstraße sowie des Nebenzentrums „Recklinghausen Süd“. Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit solchen Kernsortimenten, die gemäß dem städtischen Konzept den oben genannten Versorgungsbereichen zugewiesen sind, wird mittels der getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich eingeschränkt.

Zum anderen zielt der Bebauungsplan auf den Erhalt und die Fortentwicklung der funktionalen „Ortsmitte“, ohne die genannten Versorgungsbereiche zu beeinträchtigen. Nahversorgungsbetriebe und sonstiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit sind weiterhin zulässig. Auch werden beim Sortimentausschluss Ausnahmen für zentrenrelevante Randsortimente sowie für Apotheken und zu untergeordneten Verkaufsstätten in Gewerbebetrieben getroffen. Die Festsetzungen sichern sowie ermöglichen jene Einzelhandelsnutzungen, von denen keine zentrenschädlichen Wirkungen zu erwarten sind, und belassen zugleich angemessenen Spielraum bei ihrer zukünftigen Standortentwicklung. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten kommt einem Trading-Down-Effekt zuvor, der sich einstellt, sofern sich Vergnügungsstätten (Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros und so weiter) häufen beziehungsweise konzentrieren. Ein Grund für einen Trading-Down-Effekt kann dabei insbesondere die Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges durch die Möglichkeit, höhere Kauf- und Mietpreise zu zahlen, sein. In der Folge kann es zur Verdrängung der bisherigen Nutzungen im Geltungsbereich kommen. Ein weiterer Grund sind Gestaltungsdefizite, die durch auffällige Werbung, aggressive (Blink-) Lichtreklame oder Verkleben/Verdunkeln der Erdgeschosszone, wie sie regelmäßig auf Vergnügungsstätten zutreffen, zu städtebaulichen Mängeln führen.

Beschluss

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28. Juni 2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29. August 2022 folgenden Beschluss gefasst:

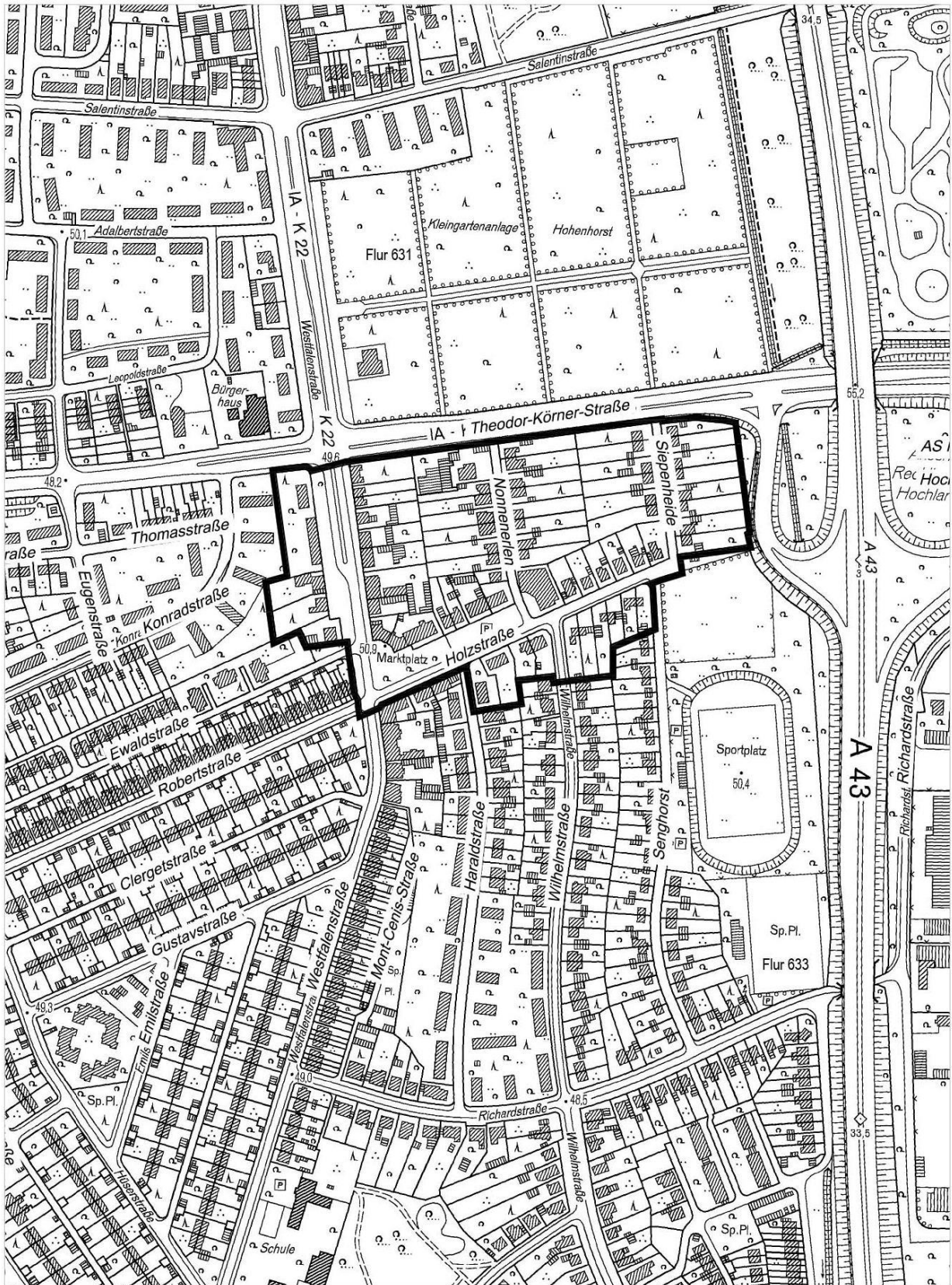
„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 307 – Holzstraße gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 631: 118, 119, 120, 121, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 187, 188, 203 (teilweise), 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 257, 258, 283, 284, 285, 287, 304, 315, 321, 345, 346, 361 (teilweise), 362, 363, 368, 369, 370, 371, 372, 377, 391, 392, 394, 395 und 396.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 307 - Holzstraße - mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

17.10.2022 bis 18.11.2022 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereichs Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 70 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportal NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
<u>Umweltbericht – Teil B der Begründung</u>		
1	Kurz-Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße - Stadt Recklinghausen	<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> Es gibt Aussagen zu: <ul style="list-style-type: none">- der Versiegelung von Flächen- bestehenden Baum- und Gehölzbeständen- den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Stellungnahme

Schutzgut Boden:

Es gibt Aussagen zu:

- dem Bodentyp
- Altlasten

Schutzgut Wasser:

Es gibt Aussagen zu:

- der Fähigkeit der Grundwasserbildung
- Oberflächengewässer
- Starkregenereignissen

Schutzgut Klima und Luft:

Es gibt Aussagen zu:

- der Klimaregion des Plangebietes
- Klimatopkarte
- Hitzebelastung
- der Luftqualität im Plangebiet

Schutzgut Mensch:

Es gibt Aussagen zu:

- der Lärmbelastung durch Straßenverkehr
- Immissionsrichtwerten
- Verkehrserschließung
- Lichtimmissionen
- Funktion für die Erholungsnutzung

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

Es gibt Aussagen zu:

- prägende Gebäudestruktur im Plangebiet

		<ul style="list-style-type: none"> - Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild <p><u>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:</u></p> <p>Es gibt Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmalern
<u>Fachgutachten</u>		
2	<p>Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 307 – Holzstraße</p> <p>Stadt Recklinghausen</p>	<p>Es gibt Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten - dem Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten - der Vegetation im Plangebiet
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB</u>		
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 17.09.2021</p>	<p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Boden</u> (bergbauliche Verhältnisse im Plangebiet, Lage des Plangebietes auf mit Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern und Bewilligungsfeldern)</p>
4	<p>Stadt Recklinghausen FB 61.5 Umwelt- und Klimaschutz Stellungnahme vom 15.10.2021</p>	<p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Klima</u> (Klimaanpassung, Hitzebelastung)</p>

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 307 - Holzstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ - ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 05.10.2022

gez.

Tesche

Bürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den zukünftigen Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen für den Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich zwischen dem Froschkönigweg und der Kleingartenanlage Lange Wanne.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen: 64
Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Geltungsdauer und Inkrafttreten

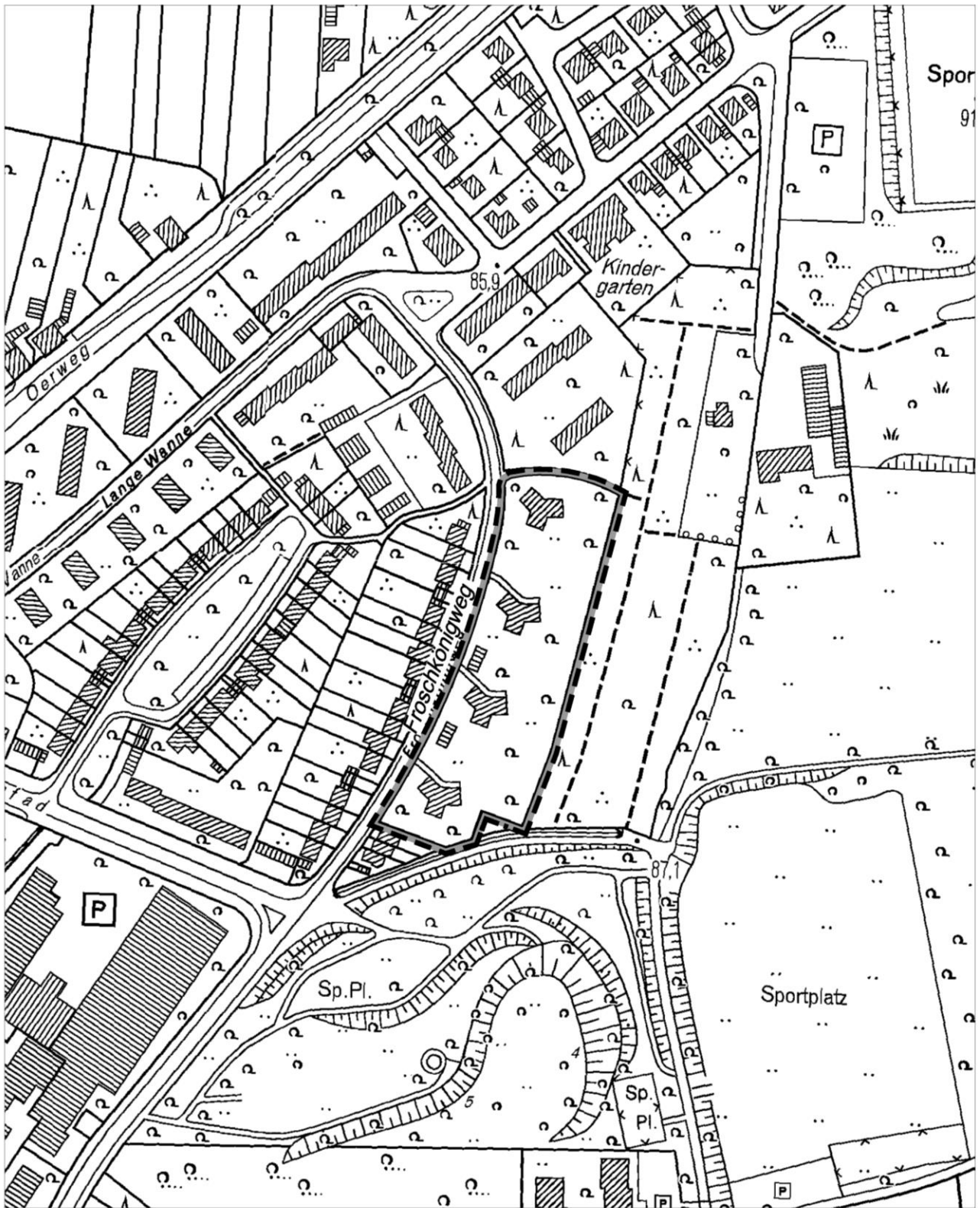
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage bis zum 15.10.2023 einschließlich wirksam.

Recklinghausen, den 05.10.2022

gez.

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 313 - Froschkönigweg - der Stadt Recklinghausen**



- █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
- █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre**

Lageplan



Lagebezug: ETRS89/UTM - Zone 32
 Die Koordinaten der Grenz- und Gebäudepunkte können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftskatasters ändern. Vor der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem aktuellen Nachweis im Liegenschaftskataster und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

Legende

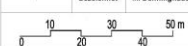
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze



Stadt Recklinghausen

Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 313 -Froschkönigweg -

	Mastab	1:1000
	Bearbeitung	A. Klein
	Geeichnet	M. Denninghaus



In einem Bereich des Froschkönigwegs und der Kleingartenanlage Lange Wanne

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021) wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 05.10.2022

gez.

Tesche
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Planunterlagen
Planfeststellung für eine 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöpping-
hausen mit einem abschnittweisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspan-
nungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313, sowie einem Ersatzneu-
bau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Em-
scher, Bl. 4304 sowie Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitun-
gen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Castrop-Rauxel**
Gemarkung Bladenhorst, Flur 1
Gemarkung Pöppinghausen, Flure 2, 3, 4, 5
- **der Stadt Recklinghausen**
Gemarkung Recklinghausen, Flure 552, 553, 554, 555

Vorhabenträgerin: Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44236 Dortmund

Die Amprion GmbH hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben umfasst im Einzelnen:

- Ersatzneubau und Änderung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313
- Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304
- Anpassungen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Wanne, Bl. 4302
- Anpassungen und Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen, Bl. 2601
- Anpassungen und Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615

- Anpassungen und Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pöppinghausen – Hillerheide, Bl. 1791

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 19.10.2022 bis zum 18.11.2022 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung für Energieversorgungsleitungen

Stichwort:

Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Pöppinghausen

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Der dort angegebene externe Link führt auf das Beteiligungsportal „Tetraeder“, über das die Planunterlagen eingesehen werden können. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf dem oben genannten Beteiligungsportal „Tetraeder“ zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den Städten Castrop-Rauxel und Recklinghausen zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

- **Stadt Castrop-Rauxel**, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel (Zugang im Bereich des Eingangs B) ohne Terminvergabe erfolgen.

Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

- **Stadt Recklinghausen**, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz, in der 1. Etage, gegenüber von Raum 102 ohne Terminvereinbarung erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Castrop-Rauxel und Recklinghausen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und den daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den v. g. Städten lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme aufgrund von Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 19.12.2022 einschließlich,

bei der **Bezirksregierung Münster** (48128 Münster), der **Stadt Castrop-Rauxel** (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt (61), Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel), oder bei der **Stadt Recklinghausen** (Technisches Rathaus, Westring 51

45659 Recklinghausen), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtiger Hinweis:

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der [Internetseite der Bezirksregierung Münster](#) (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Die Abgabe von elektronischen Erklärungen kann auch über das Beteiligungsportal „Tetraeder“ erfolgen. Das Portal ist erreichbar über folgenden Link:

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung für Energieversorgungsleitungen

Stichwort:

Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Pöppinghausen

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter

der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Sofern die Voraussetzungen des § 43a EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage 01	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	August 2022
Anlage 10.1	Elektrische und magnetische Felder - Immissionsschutzbericht	Amprion GmbH	
Anlage 11	Geräuschgutachten Immissionsschutz - Lärm	TÜV Nord	15.08.2022
Anlage 13.1	UVP-Bericht	Integrierte Landschaftsplanung Pieper, ilp	17.08.2022
Anlage 13.2	Fachbeitrag Artenschutz	Integrierte Landschaftsplanung Pieper, ilp	17.08.2022
Anlage 13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Integrierte Landschaftsplanung Pieper, ilp	17.08.2022
Anlage 13.4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Institut für Umweltanalyse, Bielefeld	Oktober 2021

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

Recklinghausen, den 05.10.2022

Gez.

T e s c h e
Bürgermeister